



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660 CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 12. Mai 2017   Otto Humbel Präsident SVV Peter Bosshard Geschäftsführer SVV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	4
Art. 7a	5
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
Art.2 Bst. F Ziff.5.....	6
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
Anhang 3, Artikel 10	8
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	9
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	9
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	12
Art. 3 Abs. 1 Bst.....	12
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	16
Anhang, Ziffer 3.2	16
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
Art. 21	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket AP 2017, Frühjahr 2017. Da der Viehhandel nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, äussern wir uns zu denjenigen Themen die uns direct betreffen:

Für den SVV sind im Rahmen dieser Anhörung folgende Punkte von Wichtigkeit:

- Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Berg- und Alpverordnung und der Zertifizierung ergeben sich im Rahmen des Qualitätssicherungssystem immer wieder Fragen. Es bestehen offene Fragen betreffend der Kontrolle der Fütterungsvorschriften und des Zertifizierungsmodus bei einer Branchenlösung nach der ISO 9001:2015 Norm. Zudem bestehen bei uns Unsicherheiten betreffend der Zertifizierungspflicht für den Viehhandel. Die geplanten Anpassungen der Berg- und Alpverordnung erachten wir gute Gelegenheit die offenen Fragen eingehend zu klären.
- Bei der Agrareinfuhrverordnung (AEV) erachten wir als angebracht, dass auch über die im Anhang 3, Artikel 10 aufgeführten Mindestmengen an Importieren (Zuchttiere) diskutiert wird. Wir unterbreiten dabei zwei Vorschläge nämlich A die temporäre Anzahl Zuchttiere (Fleischrassen) die innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden können oder B der Ausserzollkontingentsansatz generell für die Fleischrassen bei CHF 1'275.- angesetzt wird. Die jetzige Situation bei den Importkontingenten für Zuchttiere – ausgelöst durch die Marktverhältnisse – verteuert die Vorleistungen der Landwirtschaft zunehmend und bedarf einer Anpassung aufgrund der aktuellen Marktverhältnisse
- Die BTS- und RAUS Programme sind ein Erfolg für die Schweizer Landwirtschaft. Sie sollten jedoch weiterentwickelt werden und da vermissen wir die wichtigsten Vorschläge, die der SBV eingebracht hat. Der SBV Vorschlag, die RAUS Programme für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und den trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Der SVV unterstützt den SBV, dass die RAUS Programme für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.
- Die Reduktion des Kofinanzierungsgrades bei den Absatzförderungsmassnahmen von 50 auf 40% und der geplanten Einführung eines Bonussystems für sämtliche betroffenen Branchen ist äusserst einschneidend und von zentraler Bedeutung für die fleischverarbeitende Branche und den Viehhandel. Aus diesem Grund sind wir entschieden gegen das geplante neue Finanzierungssystem
- Seit dem 16. Januar 2016 kann die Tierhaltungsadresse nicht mehr abgefragt. Ebenfalls unter dem Deckmantel des Datenschutzes, können seit dem Release vom 13. Januar 2017 die Klassifizierungsdaten sowie der L*-Wert bei den Bankkälber nicht mehr elektronisch auf der Datenbank eingesehen werden. Mit dem Vorgehen seitens des BLW bekunden wir grösste Mühe. Auf der einen Seite wird vom Viehhandel Transparenz gefordert. Zudem steigen laufen die Anforderungen der Abnehmer betreffend den Zusatzdaten der Schlachttiere. Auf der anderen Seite verhindert der Bund unter dem Deckmantel des Datenschutz den Datenzugang oder gestaltet diesen so, dass die Daten nur über sehr komplizierte und aufwendige Umwege genutzt werden können.
- Wir begrüssen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Wir fragen uns aber, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Berg- und Alpverordnung und der Zertifizierung ergeben sich im Rahmen des Qualitätssicherungssystem immer wieder Fragen. Aus diesem Grunde sind die allgemeinen Anmerkungen recht ausführlich beschrieben.

Gemäss Artikel 10, Ziffer 2, Buchstabe sind Erzeugnisse auf der Stufe der Primärproduktion, die weder vorverpackt noch etikettiert sind, von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Wir haben das so interpretiert, dass ein Schlachttier aus der Primärproduktion kommt und daher der produzierende Betrieb nicht unter die Zertifizierungspflicht fällt. Der Viehhandel fällt unter die Zertifizierungspflicht und muss sich gemäss Artikel 12, Ziffer 1 auch alle zwei Jahre auditieren lassen.

Aus unserer Sicht sind grundsätzlich die Verantwortlichkeiten klarer zu regeln.

- Via ÖLN-GMF-Kontrolle soll kontrolliert werden, ob der Produzent die Anforderungen von Berg- und Alp einhält (Fütterung, Zone, Haltungsdauer ggf weitere Anforderungen)
- Der Verwerter (Schlachtbetrieb) ist schlussendlich verantwortlich für die Auswahl der Tiere aufgrund der BAIV-Verordnung
=> Lösung TVD und/oder Labelbase ist anzustreben. Alternativ können schriftliche Bestätigungen der Produzenten verwendet werden um sicherzustellen, dass das Tier den BAIV-Anforderungen entspricht.
- Die Markierung BZ und AZ auf den Etiketten für die Begleitdokumente soll nur verwendet werden, wenn der Produzent die Anforderungen an die Verordnung nachweislich erfüllt (erfolgreiche ÖLN-GMF-Kontrolle)
- Der Landwirt muss Änderungen in seinem Betrieb die die Vorschriften der BAIV betreffen, selbstständig melden können (z.B. Fütterungsvorschrift, Zonen etc). Da der Viehhändler diese Änderungen nicht weiss, kann er diese auch melden.
- Wenn diese Vorgaben erfüllt sind, muss über die Zertifizierungspflicht des Viehhandels nach der BAIV Verordnung diskutiert werden. Die relevanten Informationen fliessen direkt zwischen dem Produzent und Verwerter. Auch wird oftmals das Begleitdokument beim Verschieben der Tiere vom Produzenten direkt auf den Markt und/oder Schlachtbetrieb ausgestellt. Die BAIV stellt zudem keine spezifischen Anforderungen an den Tier-Transport. Da fragen wir uns, warum dann der Viehhandel zu zertifizieren ist. Die Zertifizierung der Viehhändler bringt Mehrkosten ohne einen erkennbaren Nutzen. Eine unnötige Verteuerung der Berg- und Alpprodukte ist nicht im Sinne der Konsumenten.

Wenn die oben erwähnten Punkte nicht erfüllt werden können und der Viehhandel weiter der Zertifizierungspflicht unterstellt ist, beantragen wir den Zertifizierungsmodus beim Viehhandel gemäss Artikel 12, Absatz 1 von zwei auf 3 Jahre zu erhöhen. Der SVV betreibt ein QS-System nach ISO-Norm 9001:2015 im Sinne einer Branchenlösung. Der SVV ist für das ganze System verantwortlich und die einzelnen Viehhändler sind dieser Branchenlösung angehängt. Mittlerweile machen rund 120 Viehhändler bei dieser Branchenlösung mit. Der SVV wird selbstverständlich alle Jahre einem internen und externen Audit unterzogen. Die einzelnen Viehhändler haben jährlich ein internes, von einer externen Firma, durchgeführtes Audit zu bestehen und alle drei Jahr erfolgt das externe, durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (in unserem Falle die SWISSTS) auditiert. Es ist daher ein altes Anliegen des SVV, dass der Kontrollturnus in Artikel 12 der ISO-Norm angepasst wird und auf drei Jahre festgelegt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a	einverstanden	Der SVV im Sinne der unternehmerischen Betrachtung einverstanden mit der Erweiterung der Bezeichnungen « Berg » und Alp.
Art. 11, 12 und 14	<p>Siehe einleitende Anmerkungen</p> <p>Ueberprüfen : Artikel 12, Absatz 1oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sind Betriebe einer anerkannten ISO Branchenzertifizierung angeschlossen, beträgt der Zertifizierungszyklus 3 Jahre für die an der Branchenlösung teilnehmenden Betriebe.</p> <p>Streichen : Artikel 12a Mit diesem neuen Artikel wird die Administration stark erhöht ohne erkennbaren Nutzen. Es gibt sicherlich administrativ einfachere Wege um den Informationsaustausch mit dem BLW – wie im Bericht zur BAIV festgehalten – zu gewährleisten.</p>	<p>Der SVV strebt eine Harmonisierung beim Kontroll-, Vollzugs und Ueberwachungssystem mit übrigen Bezeichnungen (Bioprodukte, AOP/IGP) macht Sinn. Insbesondere sind Synergien bei der Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Artikel 5 (Fütterung) anzustreben. Weiter beantragen wir, dass der Zertifizierungszyklus für ISO Branchensystems von 2 auf 3 Jahre erhöht wird (siehe auch einleitende Anmerkungen).</p> <p>Wird die Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit mittels einer Vignette mit der Bezeichnung «Berg» und «Alp» bestätigt und auf dem Begleitdokument deklariert, muss aus unserer Sicht diskutiert werden, ob es die Zertifizierung des Viehhandels überhaupt noch bedarf (siehe auch einleitende, allgemeine Bemerkungen)</p> <p>Im Weitere fragen wir uns, ob eine jährliche Kontrollfrequenz wirklich nötig bzw. Gar übertrieben ist.</p>

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend bereits festgehalten, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme unsererseits. Nachfolgend erlauben wir uns folgende Anmerkungen anzubringen:

Tierwohlbeiträge: Das Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und darf nicht durch andere Zielsetzungen eingeschränkt werden. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket wird folgendes festgehalten: „Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierige kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen, die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“. Diese Aussage erachten wir als unangebracht, wurde doch der Kuhbestand in den letzten 40 Jahren um rund 200'000 Tiere abgebaut. Dieser Trend setzt sich leider fort. Unter diesen Umständen von hoher Tierintensität zu sprechen, und das in einem Grasland, ist deplaziert und für uns nicht nachvollziehbar.

Die BTS- und RAUS Programme sind ein Erfolg für die Schweizer Landwirtschaft. Sie sollten jedoch Weiterentwickelt werden und da vermissen wir die wichtigsten Vorschläge, die der SBV eingebracht hat. Der SBV Vorschlag, die RAUS Programme für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und den trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung. Der SVV unterstützt den SBV, dass die RAUS Programme für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird.

Ressourceneffizienzbeiträge: Das neue Programm zur Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung wird vom SVV begrüsst. Die Förderfrist ist zu verlängern und soll nicht bereits nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden.

Kürzungsbestimmungen: Der äusserst umfangreiche Katalog von Regelungen zur Kürzung der Direktzahlungen erstaunt uns. Wir fragen uns da ernsthaft, ob da dem Grundsatz der Verhältnissmässigkeit folge geleistet werden. Wird sind überzeugt, dass mit einem verhältnismässigen Kürzungskatalog auch der immer wieder geäusserten Absicht zur Reduktion der administrativen Aufwendungen Rechnungen getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2 Bst. F Ziff.5	f. Ressourceneffizienzbeiträge 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die vorgeschlagene Phasenfütterung wird vom SVV unterstützt. Sie hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge. Führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen.
Art. 71 Abs. 1	1 Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- Weidefutter und Ganzpflanzenmais nach Anhang	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist sicherlich vorteilhafter, dass auf dem Betrieb

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Ziffer 1 bestehen : a. im Talgebiet : 75 Prozent der TS b. im Berggebiet : 85 Prozent der TS	produzierte Futter zu nutzen als Rauhfutter zu importieren.
Art. 75	RAUS-Beitrag	<p>Zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLV einstimmig die Einführung eines Beitrags « RAUS BASIS » und « RAUS WEIDE » für Tiere der Rinderkategorien Bst. A1 bis a4 verlangt. Der SVV unterstützt diese Forderungen vollumfänglich. Dies gilt sinngemäss auch für Anhang 7, Ziffer 5.4.</p> <p>Wir unterstützen die Forderungen des SBV ausdrücklich.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In den letzten sieben Jahren wurden im Durchschnitt innerhalb des Kontingentes für Zuchttiere im Durchschnitt 86 Prozent Fleischrassen und 12 Prozent Milchrassen importiert. Die aktuelle Marktsituation in der Schweiz führt dazu, dass die Rinderkontingente für Zuchttiere sehr stark nachgefragt werden und wohl auch in Zukunft stark nachgefragt bleiben. Es ist für uns klar, dass in Anbetracht der aktuellen Situation auf dem Milchmarkt zusätzliche Zollkontingente der Rindergattung die Milchproduktion nicht „anheizen“ dürfen. Es ist aber eine Tatsache, dass weitere Betriebe aus der Milchproduktion aussteigen und auf die Mutterkuhhaltung setzen. Die Strategie muss daher sein, den Umstellungsbetriebe mit zusätzlichen Zollkontingenten eine Sicherheit bei der Beschaffung des Rohmaterials, sprich Bestandaufbau, mit reinrassigen, importierten Fleischrassentieren, zu geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Artikel 10	<p>Ueberprüfen</p> <p>Einschub : Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingentes für Rinder- Fleischrassen von 20 ?? bis 20?? um 600 Tiere pro Jahr .</p> <p>Als Alternative wäre zu diskutieren, dass der Ausserzoll- kontingentsansatz für Zuchtrinder (Fleischrassen) generell auf CHF 1275.- (heutiger Zolltarif 0102.2110) angesetzt wird.</p>	<p>Begründung :</p> <p>Den CH-Marktverhältnissen wird Rechnung getragen. Importe von reinrassigen Zuchttieren liegt auf der Qualitätsstrategie.</p> <p>Ueberrissene Kontingentspreise sind nicht im Sinne der Schweizer Landwirtschaft, führt dies doch zu einer massiven Verteuerung der Vorleistungen</p> <p>Es ist nicht verständlich, dass der Ausserzoll- kontingentsansatz für Tiere ohne Abstammungsweise tiefer liegt (1'275.-) als jener bei Tieren mit Abstammungsausweis (Zolltarif 0102.2199 ; CHF 1'500.- Fleischrassen) und CHF 2'500.- für Tiere der Rassen Holstein, Braunvieh und Fleckvieh.</p>

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/
Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist unbestritten, dass die Absatzförderung ein wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft darstellt. Die Absatzförderung ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszudehnen. Die Reduktion des Kofinanzierungsgrades von 50 auf 40% für sämtliche betroffenen Branchen ist äusserst einschneidend. Dies, obwohl einleitend in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass „ein in der Absatzförderung investierter Franken die Markterlöse der Schweizer Landwirtschaft um ein Mehrfaches erhöhen kann“. Die nun geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils wäre aus Spargründen in einem gewissen Sinne zwar nachvollziehbar, wurde aber nirgends so kommuniziert, weshalb davon auszugehen ist, dass diesem Argument bei den Erwägungen seitens des Bundes keine Bedeutung zukam. Umso unverständlicher wird es, wenn auf Seite 139 ausgeführt wird, dass mit der Kürzung des Bundesanteils eine zusätzliche Hebelwirkung und durch das dadurch geschaffene Bonussystem zusätzliche Anreize entstünden.

Fakt ist, dass diese sog. „Hebelwirkung“ einzig und alleine dadurch entsteht, dass die betroffenen Branchen einfach dementsprechend stärker in die Finanzierung eingebunden werden und gleichzeitig zusätzlich die allfälligen Beiträge der Kantone und Kommunen als Vorleistung nicht mehr anrechnen können! Mit dem vorgeschlagenen umfangreichen System der Beurteilungen und Bewertungen seitens des BLW's ist vielmehr zu befürchten, dass der administrative Aufwand sowohl seitens des Bundes, insbesondere aber auch der betroffenen Wirtschaftskreise massiv ansteigen wird – dies entgegen aller politischen Beteuerungen in der Öffentlichkeit. Auf dieser Basis sehen wir uns dazu veranlasst, die in der vorliegenden Fassung vorgeschlagenen Änderungen in 1. Priorität vollumfänglich abzulehnen. Stattdessen beantragen wir, die bisherige Regelung mit einem generellen Kofinanzierungsanteil von 50% unverändert beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	Anpassung : Die Finanzhilfe beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten	Das bisherige System hat sich bestens bewährt und setzt eine grosse Eigenverantwortung bereits heute voraus. Wir haben grösste Zweifel, dass die Einführung des neuen Bonussystems die gewünschten Anreize schafft. Das geplante Bonussystem schmälert die Planungssicherheit, da erst Ende Jahr bekannt ist wie hoch der Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 , Abs. 2	Ersatzlos streichen	<p>Heute ist zudem nicht bekannt, wie das Bonussystem ausgelegt wer und wer darüber entscheidend ob ein Gesuch innovativ ist und in den Genuss der Bonusausschüttung kommt.</p> <p>Wir mit dem Bonussystem der Innovationsgedanke wirklich gefördert. Besteht nicht die Gefahr dass einfach vermehrt ergänzende Kommunikationsmittel beim BLW eingereicht werden.</p>
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Anpassung Art. 9, Abs. 2 bis 4 : Die betreffenden Vorgaben sind mit dem Ziel der vereinfachung und vor allem der Reduktion der administrativen Aufwendungen neu zu definieren	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p> <p>Die Prüfung der Buchhaltung durch eine unabhängige Revisionsstelle ist im Sinne der Rechtssicherheit zu unterstützen.</p>
Art. 9c	So einverstanden	<p>Die ergänzenden Projekte können eine Chance für die Innovation sein, wenn :</p> <p>a) Die Mittel nicht im Wettbewerb zu der heute bekannten Absatzförderung stehen. Eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung. Keine Einschränkung der Mittel für die Absatzförderung.</p> <p>b) Der Gefahr der Mittelverzettelung ist die notwendige Beachtung zu schenken. Es soll nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.</p>
Art. 12	Ueberprüfen	<p>Die Eingrenzung der Absatzförderung auf Initiativen für eine Bearbeitung von neuen Märkten ist zu eng gefasst. Gerade</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Exportinitiative		<p>auch in bestehenden Märkten kann eine gewichtige Steigerung der Markterlöse der CH Landwirtschaft erreicht werden, wenn Mittel der Absatzförderung bzw. Exportinitiative eingesetzt werden können. Diese Möglichkeit sollte nicht einfach so von den Absatzförderungsmassnahmen bzw. Der Exportinitiative ausgeschlossen werden.</p>
Art. 13	Ueberprüfen	<p>Im Grundsatz wird die leistungsbezogene Zuteilung der Mittel begrüsst. Wir erachten aber die Auslegung über die Entscheidung der Investitionsattraktivität bzw. der periodischen Ueberprüfung und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche als zu stark auf das BLW ausgerichtet. Ein neutrales Gremium zu objektiveren Beurteilung ist anzustreben. Auch die Rekurswege sind genau zu definieren.</p> <p>Die Flexibilität ist innerhalb der Branche nötig, nicht innerhalb des BLW</p>

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit dem 16. Januar 2016 kann die Tierhaltungsadresse nicht mehr abgefragt. Ebenfalls unter dem Deckmantel des Datenschutzes, können seit dem release vom 13. Januar 2017 die Klassifizierungsdaten sowie der L*-Wert bei den Bankkälber nicht mehr elektronisch auf der Datenbank eingesehen werden. Mit dem Vorgehen seitens des BLW bekunden wir grösste Mühe. Auf der einen Seite wird vom Viehhandel Transparenz gefordert. Zudem steigen laufen die Anforderungen der Abnehmer betreffend den Zusatzdaten der Schlachttiere. Auf der anderen Seite verhindert der Bund unter dem Deckmantel des Datenschutzes den Datenzugang oder gestaltet diesen so, dass die Daten nur über sehr komplizierte und aufwendige Umwege genutzt werden können. Die Tierhaltungsadresse – nicht verwechseln mit der Tierhalteradresse – sowie die Klassifizierungsdaten und der L*-Wert sind aus unserer Sicht keine schützenswerten Personendaten sondern Daten die zum Tierdetail gehören. Wenn der Standort des Tieres nicht mehr Tierdetail gehört, verstehen wir wirklich die Welt nicht mehr.

Die Nicht Publikation des L*-Wertes hat dazu geführt, dass der Referenzwert dieser Farbmessung in Frage gestellt wird, was wir als sehr schlecht für die Glaubwürdigkeit und die Vertrauensbildung bei der Vermarktung der Bankkälber betrachten.

Dazu kommt, dass der Viehhändler darauf angewiesen ist, möglichst schnell im Besitze der Klassifizierungsdaten dies aus Gründen des Rekurswesens im Zusammenhang mit der Schlachtvieh Taxierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst.		Die Ausdehnung der Datenerfassung auf die Gebietszugehörigkeit wird in Bezug auf die Umsetzung der BAIV begrüsst. Siehe auch unsere Stellungnahme Berg- und Alpverordnung.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d ^{bis}		Diese Ergänzungen mit der Integration der Gebirgszugehörigkeit in die Tiergeschichte wird begrüsst
Art. 5 Abs. 4 Art. 6 Abs. 3 Art. 7 Abs. 2		Die Präzisierungen der Meldepflichten womit der Schlachtbetrieb – im Gegensatz zum Tierhalter – primär Schlachtungen melden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 4		Der SVV begrüsst die neu geschaffene online Korrekturmöglichkeit von Daten während maximal 30 Tagen nach der Schlachtung (Verinfachung der Administration).
Art. 12 Allgemeine Berechtigungen	Ueberprüfen : Die Tierhaltungsadresse ist Bestandteil des Tierdetails und ist daher wieder – analog dem Zustand vor dem Release vom 16. Januar 2016 – anzuzeigen. Ebenfalls ist wieder die Möglichkeit zu geben, dass die Tierhaltungsadresse anhand der Betriebsnummer beliebig abrufbar ist.	Tierhaltungsadresse ist eindeutig ein Teil des Tierdetails. Da die TVD bei vielen EDV-System eine zentrale Rolle einnimmt erfolgt mit der heutigen Regelung ein Bruch des Datenflusses, der den Viehhändler im Tagesgeschäft massiv einschränkt. Das nicht zur Verfügung stellen von Daten entspricht nicht der geforderten Transparenz, der Qualitätsstrategie des Bundes sowie der Vereinfachung bei der Administration.
Art.12 Abs.1 Bst. e		Erweiterung der Einsichtmöglichkeit, mit welcher die Rückverfolgbarkeit der Tiere in Bezug auf deren Gebietszugehörigkeit gewährleistet ist, wird begrüsst (Schaffung von Mehrwert).
Art. 16 Abs.1 Bst c Ziff 4 und Abs. 1 ^{bis}	1. Priorität : Status Quo aus Praxis neu auch in der Verordnung festschreiben und TVD Release vom 13. Januar 2017 im Hinblick auf die vorgenommene Zugriffsbeschränkung rückgängig machen 2. Priorität : Der Schlachtbetrieb sowie sämtliche an der Tiergeschichte eines Tieres beteiligten Betriebe und Unternehmen (auch Viehhändler) können	Abs. 1 Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden. Punkt 4 und 1bis – Die Arbeitsteilung in der Fleischproduktion ist weit fortgeschritten. Einfluss auf die Qualität des Schlachtkörpers haben angefangen beim Geburtsbetrieb durch die Wahl des Vaters alle Aufenthaltsbetriebe eines Tieres der Rindergattung. Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrößen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Betei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ligten zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bestreiten, dass die neutrale Qualitätseinstufung als Personendaten zu behandeln sind. Sie unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.</p> <p>Daher regen wir an, dass die neutrale Qualitätseinstufung im Sinn von Schaffung von Transparenz als Teil des Tierdetails explizit erwähnt wird. D h. Der Artikel 3 Abs 2 Punkt a ist um den Begriff «neutrale Qualitätseinstufung» und weitere Merkmale zu erweitern und lautet neu:</p> <p>Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht des Tieres neutrale Qualitätseinstufung, sowie weitere Qualitätsmerkmale eines Einzeltieres;</p> <p>Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.</p>
Art. 20 Abs. 2 ^{bis}		<p>Der SVV geht davon aus, dass bei der Umsetzung von Abs.2bis Betrieben mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- und Alpverordnung Nachteile entstehen.</p>
Anhang 1, Ziffer 1,2 und 4	Eimverstanden	<p>Die vorgenommene Ergänzung, dass die Uebermittlung der Daten der Qualitätseinstufungen an die TVD nur dann erfolgen kann, wenn sie auch erhoben werden (= Betriebe mit > 1'200 Schlachteinheiten pro Jahr) macht auch aus</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unserer Sicht Sinn, zumal sie die aktuelle Situation in der Praxis widerspiegelt.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ausdrücklich die vom Bund vorgeschlagene Gebührenreduktion von durchschnittlich 10% (0-20%). Wir fragen uns aber, weshalb einzig bei der Meldung der geschlachteten Schweine keine Gebührenreduktion vorgesehen ist und damit ein einzelner Teilbereich explizit benachteiligt werden soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Ziffer 3.2	Meldung eines geschlachteten Tieres der Schweinegattung : 9 Rappen .	Analog zu all den übrigen in den Unterlagen genannten Kategorien ist auch bei der Meldung der Schlachtung von Schweinen eine entsprechende Gebührenreduktion vorzunehmen. Wir sehen nicht ein, warum diese Gebühren bei den Schweine nicht auch gesenkt werden können.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere das Verfügbarmachen des Agate Logins für private Anwendungen im Bereich der Lebensmittelkette ist bezüglich den Forderungen nach administrativen Vereinfachungen zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	Wir begrüssen den Vorschlag	Er führt zu einer für den Nutzer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung.
Art. 22	Wir begrüssen die Verwendung des Agate Logins für private Applikationen mit demselben Nutzerkreis wie das Portal Agate.	Die Verwendung des Agate Logins führt zu einer wahrnehmbaren administrativen Vereinfachung für den Nutzer. Die Verwaltung vieler verschiedener Zugangsdaten wird von grossen Teilen der Zielgruppe als sehr störend empfunden.
Art. 27	Wir begrüssen, dass Datenpakete aus AGIS Dritten zum Nutzen des Bewirtschafters verfügbar gemacht werden sollen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung ist zwingend, dass der Nutzer über einen definierten Prozess via Webservice aus der für den Datenbezug berechtigten Drittapplikation das Einverständnis für den Datenbezug erteilen kann.

